

unterzeichnen zu lassen. Bei den Patrimonialgerichten ist da, wo neben dem Richter ein besonderes Actuar angestellt ist, die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern nicht erforderlich, außerdem aber die Gegenwart und Mitunterschrift eines Schöppenstreckend.

## 19.

Subsidiäre Prozessregeln.

Uebrigens sind die Normen des ordentlichen Processes, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, zu beobachten, sowie auch bei eintretenden Zweifeln darüber, ob eine Sache zu den wichtigen oder minderwichtigen zu rechnen sey, die Vermuthung für die Wichtigkeit streitet.

## Tit. III.

## Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

## I. K l a g e n i t t.

## Von der Klage.

## 20.

Anbringen der Klage.

Die Klage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. In dem letztern Falle ist der Richter verbunden, das Anbringen deutlich und umfassend niederzuschreiben. Förmlichkeiten werden dabei nicht erfordert, vielmehr genügt jedes klare Vorbringen mit einem schlüssigen Gesuche.

## 21.

Richterliche Prüfung.

Der Richter hatet dafür, daß kein unschlüssiges Klagevorbringen zugelassen werde.

Er hat daher jede schriftlich eingereichte oder mündlich angebrachte Klage genau zu prüfen; wenn er sie undeutlich oder unschlüssig findet, den Kläger dessen zu belehren und den Mängeln durch Stellung der geeigneten Fragen abzuheffen.

Unterläßt er dieses und wird in der Folge die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so darf er bei Strafe des vierfachen Betrags keine Kosten fordern.

## 22.

Angabe der Beweismittel und Evidenzanträge.

Bei jeder Klage sind die Beweismittel, deren der Kläger sich bedienen will, genau anzugeben und zwar, wenn deren verschiedene gebraucht werden sollen, mit